

Gerichtschreibern, Fiskus, Führern, Wägern, Schulmeistern des Kirchdorfs, und einem Wirthen des Kirchdorfs ein Exemplar mit dem ferneren gnädigsten Auftrag zugestellt werden, daß solches nach der dieserhalb amnoch zu erlassenden Verordnung zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen, und bey derselben verbleibenden Edicten-Buchs gelegt werden solle.

Bemerk. Conf. auch C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 420; sodann auch Nr. 470. d. C.

Die oben S. 11. bezeichnete Vereinbarung zwischen Domkapitel und Ritterschaft ist am 9. September 1800 von diesen auf 6 fernere Jahre erneuert; und unterm 20. November ej. a. (A. 11. b.) landesherrlich genehmigt worden (conf. Schlüter l. c. p. 425); und in dessen Folge sind die von dem domkapitularischen Sekretariate und resp. von dem ritterschaftlichen Syndikate beglaubigten Protokolle vom 26. Juli 1801 und resp. vom 14. October 1801, über die stattgefundene Austheilung der ferner allein gültigen Jagdschilder an namentlich aufgeführte Stückschützen, durch die münstrischen Intelligenzblätter (f. deren Beilagen Nr. 70, und Nr. 86—89) bekannt gemacht worden. Aus diesen Protokollen ergibt sich, daß in dem (damaligen) ganzen Umfange des Hochstiftes Münster, von 35 Mitgliedern des Domkapitels für 36 jagdberechtigte Güter jedesmal vier Jagdschilder ertheilt, und daß die Ritterschaft für 276 jagdberechtigte Häuser und Güter, für jedes zwei und auch nur einen Schildschützen angeordnet hatten; und ist ferner anzumerken, daß die Zahl der jagdberechtigten Güter durch diejenigen noch festgestellt wird, für welche keine Stückschützen bestellt, resp. keine Jagdschilder ausgegeben worden sind. In dem münstrischen Intelligenz-Blatt vom 7. Februar 1806 ist eine weitere Vereinbarung vom 14. Januar ej. a. publicirt worden, wonach bis zum September 1807 von jedem Domkapitular nur 2 und von jedem jagdberechtigten Gute nur 1 Jagdschild ertheilt werden soll.

546. Bonn den 10. Februar 1792. (A. 11. b. Schenk-hochzeiten.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.
Bischof zu Münster ic.

In der Absicht: den Unterthanen angemessene Vergnügungen, in so fern sie die Grenzen der Ordnung und Sittsamkeit nicht überschreiten, gerne landesherrlich zu gestatten, werden die bisherigen Verbote der Feiierung von Hochzeiten überhaupt und der sogenannten Schenk-hochzeiten ins Besondere aufgehoben; auch die Haltung der Letztern (wobei nämlich die Gäste dem Hochzeitgeber eine Gabe an Geld, Geldeswerth oder Lebensmittel schenken) um so mehr erlaubt, als sie manchem jungen Ehepaar die beschwerliche erste Einrichtung der Haushaltung erleichtern können.

547. Münster den 1. November 1792. (A. 11. b. Französische Emigranten.)

Landes-Regierung.

Rücksichtlich der auf der Flucht begriffenen und das Hochstift berührenden französischen Ausgewanderten, wird verordnet, daß den bewaffneten und unbewaffneten französischen Compagnien, Corps oder Gemeinheiten weder Aufenthalt noch Durchzug gestattet, auch den von den französischen Prinzen abgedankten Offizieren und Soldaten der Ein- und Durchgang ober Quartier im Lande nicht gewährt werden darf. Außerdem wird den Unterthanen der Eintritt in französische Emigranten-Corps, jetzt und künftig streng verboten, und sollen die für Letztere bestimmten Remonte- und Artillerie-Pferde an den hochstiftlichen Eingangszollstätten zurückgewiesen werden.

Bemerk. Unterm 6. December ej. a. und am 9. Januar 1793 (A. 11. b.) sind die, die Fremden-Polizey betreffenden Bestimmungen des Edictes vom 20. Jan. 1774 auf die französischen, auch unter dem Schein geflüchteter Lütticher und Brabänder, im Lande sich einfindenden Emigranten für anwendbar erklärt, und deren strenge Handhabung befohlen worden. Am 23. December 1793 hat der hochstiftliche General-Bischof zu Münster, mit Bezugnahme auf ein landesherrliches, die